

Förderverein Schmuttertal-Gymnasium Diedorf e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Förderverein Schmuttertal-Gymnasium Diedorf e. V.*“
- (2) Er hat seinen Sitz in 86420 Diedorf, Pestalozzistraße 17.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Schülerinnen und Schüler des Schmuttertal-Gymnasiums Diedorf und
 - die Förderung des Gymnasiums in Diedorf.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - finanzielle Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler bzw. Schülergruppen aus sozialen Gründen und/oder für besondere Leistungen,
 - ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums in Diedorf.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder direkte noch indirekte Zuwendungen. Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, dass Auslagen erstattet werden, soweit sie für den Vereinszweck aufgewendet wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall aller seiner Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Augsburg, der es unmittelbar und soweit dies möglich ist, für die bisherigen Vereinszwecke, jedenfalls aber für die Gymnasien im Landkreis, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Förderverein Schmuttertal-Gymnasium Diedorf e. V.

Satzung

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitglieder des Vorstands, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach e).

- (2) Der Vorstand (1) a) – d) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder der Buchstaben a) - d) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden in einer Sammelabstimmung gewählt,

Förderverein Schmuttertal-Gymnasium Diedorf e. V.

Satzung

wobei jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied so viele Stimmen hat, wie weitere Vorstandsämter besetzt werden sollen.

- (5) Der Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung über die weiteren Ämter nach Abs. 1, Buchst. b) bis e). Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.

§ 8 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über finanzielle Zuwendungen und materielle Unterstützungen nach § 2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Die Einladungen können auch mittels E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail Adresse der amtierenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beratend teilnehmen dürfen ein Mitglied der Schulleitung, ein Vertreter des Lehrerkollegiums und ein Elternvertreter.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erklären. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Förderverein Schmuttertal-Gymnasium Diedorf e. V.

Satzung

Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung können auch mittels E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
 - e) Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) vorzeitige Abwahl und Ersatz eines Vorstandsmitglieds; ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist in der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben und muss von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Förderverein Schmuttertal-Gymnasium Diedorf e. V.

Satzung

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Niederschriften von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Augsburg, der es unmittelbar und soweit dies möglich ist, für die bisherigen Vereinszwecke, jedenfalls aber für die Gymnasien im Landkreis, zu verwenden hat.

Bescheinigung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung vom 19.06.2013 und 17.10.2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Diedorf, 17.10.2013

.....
(Ort) (Datum)

gez. Ulrich Wurst

gez. Harald Rieder

.....
Ulrich Wurst (Vorsitzender)

.....
Harald Rieder (Kassierer)